

Stadt Endingen
Landkreis Emmendingen**Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung vom 07.11.2012)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 07.11.2012 folgende Satzung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.12.2014 in Kraft getreten am 01.12.2012 und durch 2. Änderungssatzung vom 08.02.2017 in Kraft getreten am 01.04.2017, beschlossen.

Aufgrund der Änderungen ergibt sich folgende aktuelle durchgeschriebene Fassung:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2
Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S.v. § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

- je Person	1,50 €
- für Kinder von 7 – 14 Jahren (jeweils einschließlich)	0,75 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 45 €. Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 **Befreiung von der Kurtaxe**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe und der Meldepflicht sind befreit:

- a) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
- b) Personen, die innerhalb der Stadt Endingen kurzfristig in eigenen Räumlichkeiten verweilen, aber nicht Einwohner i.S.d. Meldegesetzes sind.
- c) Saisonarbeiter im Obst- und Weinbau (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz).
- d) Personen, die im Altenpflegeheim St. Katharina Aufenthalt nehmen.

(2) Von der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- b) Teilnehmer an beruflichen Tagungen und Seminaren, bei welchen die Thematik in direktem Bezug zum ausgeübten Beruf steht, für den ersten Aufenthaltstag. Auf Verlangen der Stadt ist die Teilnahme an einer beruflichen Tagung oder an einem Seminar durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Veranstaltung glaubhaft zu machen.
- c) Ortsfremde Personen, die in der Stadt Endingen arbeiten oder in Ausbildung stehen, für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in der Stadt Endingen. Auf Verlangen der Stadt ist die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Tätigkeit oder Ausbildung glaubhaft zu machen.

Die Befreiungen nach b) und c) gelten nicht für gleichzeitig anwesende Familienangehörige.

§ 5 **Befreiung auf Antrag**

Von der Entrichtung der Kurtaxe werden auf Antrag folgende Personen befreit:

- a) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 v. H. Soweit der Schwerbehinderte nach seinem Schwerbehindertenausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist, wird auch die Begleitperson von der Entrichtung der Kurtaxe befreit.
- b) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S.v. § 15 der Abgabenordnung vom 01.10.2002

(BGBl. I S. 3866). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

§ 6

Ermäßigung auf Antrag

Auf Antrag erhalten Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 80 v. H., die laut ihrem Schwerbehindertenausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 50 v. H.

§ 7

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen, welche die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe erhalten vom Kaiserstühler Verkehrsbüro die Vordrucke für die Gästekarten. Die Gästekarten werden nach Ausfüllen des amtlichen Meldescheines an den Gast ausgegeben. Soweit der Gast gemäß § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, ist die Gästekarte mit dem Meldeschein an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch den Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahres-Gästekarte (ohne KONUS-Symbol).

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt.
- (2) Die Kurtaxeschuld wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird ein Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahrs; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahrs.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung

stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an bzw. abzumelden.

- (2) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die An- und Abmeldungen sind jeweils einfach vom Gast ausgefüllt und vom Gastgeber unterschrieben einzureichen. Verschriebene oder nicht verwendete Vordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein, dessen Verwendung nicht nachgewiesen ist, wird die Kurtaxe geschätzt. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Meldescheine mit Gästekarte haftet der Gastgeber.
- (3) Zur Feststellung, ob Gastgeber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist die Stadt Endingen a.K. berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung vorzunehmen.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadt Endingen abzuführen. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 der Satzung am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

(3) Für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.03.2011 gilt § 3 Absatz 1 der Satzung mit der Maßgabe, dass die Kurtaxe je Aufenthaltstag

- je Person	0,50 €
- für Kinder von 7 – 14 Jahren (jeweils einschließlich)	0,25 €

beträgt.

(4) Für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.03.2011 gilt § 3 Abs. 3 der Satzung mit den Maßgabe, dass die pauschale Jahreskurtaxe 22,50 € beträgt.

(5) Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 12.03.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2010 wird aufgehoben.

Endingen, den 30.11.2012

Hans-Joachim Schwarz